

MELDEBESTIMMUNGEN

des Österreichischen Eishockeyverbandes

§ 1 Anmeldepflicht

Beim ÖEHV ist jeder Spieler zu melden, der bei einem Mitglied des ÖEHV an Eishockeyspielen seines Vereines teilnimmt.

§ 2 Personenkreis

1) Jugendliche:

- a) Das sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.
- b) Sie sind aber nur dann spielberechtigt, wenn ein ärztlich bestätigter Tauglichkeitsbefund beim Verein vorliegt & der Spieler ordnungsgemäß lizenziert ist.
- c) Die Teilnahme eines Jugendlichen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne einen solchen positiven Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein solcher Jugendlicher, aus welchen Gründen auch immer dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgehalten und vom Strafsenat gemäß den hiefür geltenden Strafbestimmungen geahndet.
- d) Ein Jugendlicher, der einen positiven Tauglichkeitsbefund hat, darf
 - i) an Jugendbewerben je nach Ausschreibung mitwirken,
 - ii) in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen u.ä.) nur dann mitwirken, wenn diese im Rahmen eines Jugendbewerbes abgehalten werden,
 - iii) nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Jugendlichen ohne entsprechenden Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgehalten und ist daher strafbar.
- e) Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlich bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Hinweis "für Seniorenwettbewerb geeignet" bei seinem Verein vorliegt.
- f) Ein Jugendlicher, der einen positiven Tauglichkeitsbefund "für Jugendwettbewerb geeignet" hat, darf in Spielen analog Absatz d mitwirken.
- g) Ein Jugendlicher, der einen positiven Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat, darf in allen Spielen mitwirken.

- 2) Senioren
 - a) sind jene Spieler, welche die für die Jugendlichen festgesetzte Altersgrenze überschritten haben.
 - b) Senioren dürfen an allen Spielen teilnehmen, mit Ausnahme jener, die im Rahmen von Jugendbewerben abgehalten werden.
 - c) Sie sind aber nur dann spielberechtigt, wenn der Spieler ordnungsgemäß lizenziert ist.
- 3) Nachwuchsspieler sind jene Spieler, die nach den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Ligen als solche bezeichnet werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des anmeldenden Vereines

- 1) Mit der vollzogenen Anmeldung gehen sämtliche Rechte und Pflichten eines Vereines gegenüber dem Spieler, die einer Regelung durch den ÖEHV unterliegen, auf den anmeldenden Verein über.
- 2) Insbesondere hat der Verein das Recht der Abmeldung und Freigabe bzw. Nichtfreigabe aller für ihn ordnungsmäßig gemeldeten Spieler; aber auch die Verpflichtung, für sportliche Erziehung und Aufrechterhaltung der Sportdisziplin sowie nach besten Kräften für sportlichen Wettspielverkehr Sorge zu tragen (siehe jedoch Übertrittsbestimmungen).
- 3) Der Verband kann für die An- und Ummeldung sowohl von Jugendlichen als auch von Senioren eine jährlich festzusetzende Spielergebühr einheben. Der Verein haftet für die richtige und zeitgerechte Bezahlung aller Verbandsgebühren, welche für jeden der gemeldeten Spieler zur Vorschreibung gelangten.

§ 4 Anmeldung nur für einen Verein

- 1) Für jeden Spieler kann beim ÖEHV nur ein Stammverein hinterlegt sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass ein Nachwuchsspieler mittels einer sogenannten „B-Lizenz“ (kann im Online-System beantragt werden) auch für einen zweiten Verein spielberechtigt ist, wobei dieser jedoch nicht in der identen Liga, wie beim Stammverein eingesetzt werden darf. Voraussetzung für die Genehmigung einer B-Lizenz ist das Einverständnis des Spielers, der Erziehungsberechtigten sowie beider Vereine.
- 2) Die Anmeldung von Spielern, welche bereits bei einem Verein des ÖEHV gemeldet waren, bei einem anderen Verein des ÖEHV, kann nur erfolgen, wenn entweder die Freigabe des alten Vereines vorliegt oder die Sperrfrist abgelaufen ist (siehe jedoch Übertrittsbestimmungen).
- 3) Die Anmeldung kann nur nach Ablauf der Sperrfrist in der vom Verband festgesetzten Transferzeit erfolgen.
- 4) Erscheint ein Spieler infolge Nichteinhaltung dieser Bestimmung für zwei Vereine gemeldet, so sind sowohl der Spieler als auch der neu anmeldende Verein wegen Doppelmeldung straffällig. Im Falle der Doppelmeldung gilt der Spieler für jenen Verein gemeldet, dessen Anmeldung früher erfolgte.

§ 5 Vorgang bei der Anmeldung/ Lizenzierung

- 1) Die Anmeldung hat mittels der vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Online-Plattform zu erfolgen.
- 2) Das in der Online-Plattform zur Verfügung gestellte Anmeldeformular muss in allen gekennzeichneten Feldern vollständig ausgefüllt werden.
- 3) Durch Anmeldung eines Spielers bestätigt der Verein, dass die Anmeldung des Spielers sowie die Angaben der Personendaten richtig und vollständig sind. Die Anmeldung von Spielern ohne deren Zustimmung (bei minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) ist vom Strafsenat zu ahnden.
- 4) Die Anmeldung eines Spielers muss vor dem ersten Spieleinsatz durch die ÖEHV Geschäftsstelle bestätigt werden.

Bei der Erstanmeldung eines Spielers sind in Ergänzung zum Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Ein gültiger Reisepass (für Nachwuchsspieler ohne Reisepass ist die Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis gültig),
 - b) ein digitales Passfoto (dem Alter entsprechend),
 - c) für aus dem Ausland kommende Spieler, welche nur die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und erstmalig in Österreich zur Anmeldung gelangen, sind neben dem Online-Anmeldeformular und einem Passfoto auch ein IIHF-Transfer zu beantragen. Die Spielberechtigung kann in diesem Fall nur nach Genehmigung des Transfers durch den Internationalen Eishockey Verband (IIHF) erteilt werden. Für diese Spieler gelangen die Sperrbestimmungen des ÖEHV nur in Österreich zur Anwendung.
- 5) Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können im Online-System nicht abgeschlossen werden und ein Spieler gilt als „nicht lizenziert“.
 - 6) Für eine fehlerhafte Anmeldung bzw. für eine durch andere Umstände bedingte Nichtspielberechtigung des Spielers trägt der anmeldende Verein so lange die Verantwortung bis die Anmeldung durch die Geschäftsstelle des ÖEHV überprüft und bestätigt wurde.
 - 7) Die Geschäftsstelle des ÖEHV ist verpflichtet, die eingereichten Anmeldeformulare und deren Beilagen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

§ 6 Tauglichkeitsbefunde

Die zur Spielberechtigung der Jugendlichen und auch sonst etwa erforderlichen Tauglichkeitsbefunde sind entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften in jedem Jahr zu erneuern, d.h. alle Jugendlichen müssen in jedem Spieljahr neuerlich untersucht werden. Die entsprechende ärztliche Bestätigung ist vom Verein bereit zu halten.

§ 7 Durchführung der Anmeldung: Spielberechtigung

- 1) Die Geschäftsstelle des ÖEHV prüft die Zulässigkeit der Anmeldung (§4) und bestätigt die Lizenzierung im Online-System.
- 2) Im Online-System ist zu entnehmen, in welchem Zeitraum der betreffende Spieler spielberechtigt erscheint.
- 3) Bei Freundschaftsspielen sind nur jene Spieler einsatzberechtigt, die grundsätzlich dem Verein zugehörig sind oder jene die eine entsprechende Genehmigung des Stammvereines schriftlich vorweisen.

§ 8 Anmelde-, Transfer- und Abmeldebestimmungen

- 1) Grundsätzlich können nur in der Zeit von 1. Juni bis 15. Februar (des Folgejahres) die An- und Abmeldungen von Spielern aller Klassen sowie die An- und Abmeldung von Leihvertragsspielern durchgeführt werden. Dies gilt auch für ausländische Spieler die noch nie in Österreich gemeldet waren.

ACHTUNG!

Allfällige **Sonderbestimmungen** sind u.a. in den jeweiligen Meisterschafts-Durchführungsbestimmungen festgelegt.

- 2) Spieler ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (internationaler Transferspieler)
 - a) alle Spieler, die keine österreichische Staatsbürger sind – unabhängig von ihrem Geburtsort und der Tatsache, ob ein internationaler Transfer gemäß der aktuellen IIHF Transfer Regulations erforderlich ist.
 - b) Staatenlose und Personen, denen nach der völkerrechtlichen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, ratifiziert am 26.8.1954 und kundgemacht am 15.4.1955, BGBl 55/1955, die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt worden ist, jedoch nur so lange sie noch nicht 3 Jahre ihren ständigen ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich - bei Staatenlosen gerechnet ab der ersten polizeilichen Meldung nach dem Meldegesetz, bei Konventionsflüchtlingen ab der ersten polizeilichen Meldung als Flüchtling – haben.
 - c) Ausländische Spieler, welche auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Doppelstaatsbürger) und ehemals ausländische Spieler, die unter Aufgabe ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben (naturalisierte Ausländer), unabhängig davon, ob sie bereits bei einem anderen nationalen Eishockeyverband gemeldet waren oder nicht, sind inländischen Spielern gleichgestellt. Bei Anmeldung solcher Spieler sind neben der Online-Anmeldung der österreichische Reisepass und/ oder Staatsbürgerschaftsnachweis sowie einen internationalen Transfer der IIHF vorzulegen bzw. zu beantragen.
 - d) Jugendspieler mit österreichischer oder ausländischer Staatsbürgerschaft, Staatenlose oder Konventionsflüchtlinge, die bisher beim ÖEHV nicht gemeldet waren, können auch nur in der jeweiligen Transferzeit angemeldet werden. Sollten solche Spieler bei einem dem IIHF angehörigen ausländischen Verband gemeldet gewesen sein, benötigen sie einen internationalen Transfer. Werden solche Spieler – ausgenommen solche mit österreichischer Staatsbürgerschaft – in einer Seniorenmannschaft eingesetzt, gelten sie trotz ihres jugendlichen Alters als Transfer-Seniorenspieler.

- e) Eishockeyösterreicher sind jene ausländischen oder staatenlosen Nachwuchsspieler die vor Erreichen des 18. Geburtstages fünf Saisonen in ununterbrochener Reihenfolge bei Vereinen des ÖEHV gemeldet und nachweislich in der Meisterschaft eingesetzt waren.

Eishockeyösterreicher gelten nicht als sogenannte internationale Transferspieler. Sie werden danach wie inländische Spieler behandelt und sind in der Folge für Vereine unbeschränkt spielberechtigt.

Den Status eines Eishockeyösterreichers behält ein Spieler auch dann, wenn er seine Karriere unterbricht oder aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückkehrt.

Eishockeyösterreichern gleichgestellt, sind Nachwuchsspieler, die EU-Bürger sind und deren Familie (zumindest ein Elternteil) vor Erreichen des 17. Geburtstages des Spielers nachweislich nach Österreich übersiedelt ist, in Österreich den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt für mindestens ein Jahr nachweisen kann, sowie zumindest ein Elternteil in Österreich sozialversicherungspflichtig ist. Der Nachwuchsspieler muss überdies mit den Eltern oder zumindest dem in Österreich lebenden und hier sozialversicherten Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Den Status eines Eishockeyösterreichers (EU-Bürger) verliert ein Spieler, wenn er seine Karriere unterbricht oder ins Ausland wechselt.

Die Einschätzung als Eishockeyösterreicher obliegt dem ÖEHV und ist zwingend von Vereinsseite zu beantragen.

§ 9 Vorgang bei der Abmeldung

- 1) Grundsätzlich kann sich ein Spieler nur schriftlich bei seinem Verein abmelden. Eine gültige Abmeldung kann per Email oder per Post an die offizielle Vereinsadresse erfolgen. Abmeldungen direkt beim ÖEHV sind ungültig.
- 2) Meldet sich ein Spieler bei seinem Verein ab oder verliert er durch Ausschluss seine Vereinszugehörigkeit, ist er bei Abmeldung innerhalb der Transferzeit (s. §8 Abs. 1) längstens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen seines Abmeldeansuchens bei seinem Verein, bei Abmeldung außerhalb der Transferzeit binnen 8 Tagen ab Beginn der nächsten Transferzeit von diesem beim ÖEHV abzumelden.
- 3) Es bleibt dem Verein unbenommen, seinen Spieler auch ohne Ansuchen oder auch gegen dessen Willen beim ÖEHV als Spieler abzumelden.
- 4) Unterlässt ein Verein die ordnungsmäßige Abmeldung gem. Abs. 2, so ist ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 5 diese Unterlassung als Verweigerung der Freigabe zu werten.
- 5) Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Abmeldung ist strafbar.
- 6) Bei Bestehen eines Dienstnehmer- oder dienstnehmerähnlichen Verhältnisses kann ein Verein die Freigabe eines Spielers nur verweigern, wenn er durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nachweist, dass mit dem Spieler noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht. Die Vorlage der schriftlichen Vereinbarung hat zwingend gleichzeitig mit der Abmeldung im Online-System des ÖEHV zu erfolgen, andernfalls ist die Freigabeverweigerung rechtsunwirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten des abmeldenden Vereines

- 1) Mit dem Tag der Abmeldung beim ÖEHV begibt sich der abmeldende Verein aller Rechte und Pflichten gegenüber dem Spieler, die einer Regelung durch den ÖEHV unterliegen. Hievon ist jedoch das Recht der Freigabe bzw. der Nichtfreigabe ausgenommen (siehe jedoch Übertrittsbestimmungen).
- 2) Der Stammverein, d.h. der Verein des ÖEHV, bei welchem ein Eishockeyjugendspieler in überwiegendem Maße seine Eishockeysausbildung erhalten hat, kann die Freigabe dieses Jugendspielers (§2 Abs.1) verweigern (siehe jedoch Übertrittsbestimmungen).

§ 11 Bearbeitung der Abmeldung durch den Verein

Die Abmeldung erfolgt durch Abmeldung des Spielers im Online-System.

§ 12 Bearbeitung der Abmeldung durch den ÖEHV

Die Geschäftsstelle des ÖEHV kann die Abmeldung auf ihre ordnungsgemäße Durchführung prüfen.

§ 13 Sperrfristen

- 1) Die Sperrfristen sind Wartezeiten zum Schutze der Vereine. Bei der Abmeldung im Online-System muss bei einer nicht Freigabe eine Begründung hinterlegt werden. Im Falle einer unberechtigten Sperre kann eine Ersatzfreigabe durch das ÖEHV Präsidium erteilt werden.
- 2) Die Sperrfrist beträgt für alle Spieler, gleichgültig welcher Altersgruppe der Spieler angehört, 12 Monate (siehe Übertrittsbestimmungen des ÖEHV). Der Ablauf der Sperrfrist hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf Ausbildungskosten.
- 3) Wurde ein Spieler von seinem Verein nicht fristgerecht beim Verband abgemeldet (§9 Abs. 4), dann beginnt die Sperrfrist mit Einlangen des Abmeldeschreibens beim Verein.
- 4) Bei Vereinsauflösung (Fusion zweier Vereine oder Auflösung der Eishockey-Sektion sind einer Vereinsauflösung gleichzuhalten; Namensänderung eines Vereines ist jedoch keine Vereinsauflösung) und bei Ausschluss eines Vereines aus dem ÖEHV gelten die Spieler dieses Vereines ab dem Tage des Auflösungsbeschlusses bzw. ab dem Tag der Einstellung des Betriebes im Falle eines Insolvenzverfahrens als von ihrem Verein abgemeldet und im Sinne von Abs. 2 als gesperrt. Über die Freigabe der Spieler entscheidet das Präsidium des ÖEHV.

§ 14 Spieler-Leihabkommen

- 1) Spieler-Leihabkommen können jeweils nur für die Dauer einer Saison abgeschlossen werden, wobei als letzter Tag der Leihfrist der 31.05. des nachfolgenden Kalenderjahres gilt.

- 2) Die Anmeldung von Leihvertragsspielern aller Klassen kann in der Zeit vom 01.06. bis 15.02. (IIHF-Transferschluss) eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Auflösung oder der Neuabschluss eines Spieler-Leihabkommens ist in der Transferzeit möglich, unabhängig davon, ob das Spieler-Leihabkommen konsumiert worden ist oder nicht. Ein Spieler darf nur in maximal drei aufeinander folgenden Saisonen an einen anderen Verein verliehen werden.
- 3) Pro Saison darf nur ein Leihvertrag pro Spieler abgeschlossen werden.
- 4) Die Vereinbarungen müssen unter Verwendung der des ÖEHV zur Verfügung gestellten Online-Systems erfolgen.
- 5) Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn sie der ÖEHV Geschäftsstelle geprüft und genehmigt wurde.
- 6) Nach Ablauf der Vereinbarung, also spätestens am 31.05. des Nachfolgenden Kalenderjahres, gehört der Spieler wieder seinem früheren Verein an. Diese Rückkehr zu seinem Verein gilt nicht als Übertritt.
- 7) Für die Zeit des Leihabkommens sind die Spielergebühren vom ausleihenden Verein zu entrichten.
- 8) Für alle Fragen, die mit Leihabkommen zusammenhängen, ist die ÖEHV Geschäftsstelle zuständig.
- 9) Die Genehmigung des Leihabkommens erfolgt ausschließlich im Online-System durch die ÖEHV Geschäftsstelle.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Meldevorschriften werden durch die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und durch die Disziplinarordnung ergänzt.

Stand: August 2019